



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2025

Northeim, den 22.01.2025

Nr. 5

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Bodenfelde

Festsetzung der Hundesteuer im Flecken Bodenfelde für das Kalenderjahr 2025

Stadt Moringen

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.



Flecken

Bodenfelde

Der Bürgermeister

Bodenfelde 16.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

zur Festsetzung der Hundesteuer im Flecken Bodenfelde für das Kalenderjahr 2025

Hundesteuer 2025 im Flecken Bodenfelde

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung (§ 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung) in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 4 der Hundesteuersatzung des Fleckens Bodenfelde vom 10. Dezember 2020.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	156,00 €
d) für einen gefährlichen Hund	660,00 €

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zum Fälligkeitsdatum 01.07.2025 und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Steuerbescheid ergeben, an den Flecken Bodenfelde unter Angabe der Debitornummer zu entrichten.

Bei Steuerschuldnern, die dem Flecken Bodenfelde widerruflich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse die Beträge abgebucht.

Sollte bisher kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden sein, besteht jederzeit die Möglichkeit dies zu ändern. Entsprechende Vordrucke liegen in der Kasse der Gemeinde aus oder können von der Internetseite heruntergeladen (www.bodenfelde.de) werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Durch die Erhebung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.10.1960, BGBl. I, Seite 17).

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.bodenfelde.de

Bodenfelde, den 16.01.2025

Der Bürgermeister

Wucherpfennig

**Amtliche
Bekanntmachung**



**der Stadt
Moringen**

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Die Steuersätze der Hundesteuer der Stadt Moringen haben sich nicht verändert, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für die Hundesteuer für das Jahr 2025 verzichtet wird.

Für alle Hundehalter wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Jahr 2025 in der zuletzt für das Jahr 2024 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2025 wird in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2025, oder bei Jahreszahlern zum 01.07. jeden Jahres - fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten Änderungen bei den Hundesteuersätzen oder den Besteuerungsgrundlagen eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Moringen, Die Bürgermeisterin, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, zu richten.

Moringen, den 20.01.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte